

REGLEMENT

(Version vom 22.8.2006)

der Freiwilligen Schweineassekurranzgenossenschaft des Kantons Thurgau,
mit Sitz in Weinfelden,

I. INGRESS

Die Freiwillige Schweineassekurranzgenossenschaft des Kantons Thurgau ist eine freiwillige Versicherungseinrichtung und versichert ihre Mitglieder gegen finanzielle Verluste bei der Schweinehaltung zu den nachfolgenden Bedingungen.

II. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Die Genossenschaft schliesst nur Versicherungsverträge mit ihren Mitgliedern ab. Bis auf die Verwaltungsmitglieder sind die Mitglieder Versicherungsnehmer der Genossenschaft.

Der Antragsteller stellt zuhanden der Verwaltung einen Antrag für die Aufnahme in die Genossenschaft und damit auch zum Abschluss der Versicherung zu den nachfolgenden Bedingungen.

Der Antrag muss schriftlich mit dem Formular der Genossenschaft erfolgen. Das Formular ist einem Mitglied der Verwaltung zu übergeben, vorzugsweise am Präsidenten.

Mit der Stellung des Antrages anerkennt der Antragsteller, dass ihm die Statuten und das aktuelle Tarifblatt übergeben worden sind.

Der Antragsteller weiss, dass die Genossenschaft einen Vertrauentierarzt bezieht, der den Schweinebestand des Gesuchstellers im Auftrag der Genossenschaft im Abstand von 4 Wochen zweimal untersucht und der Genossenschaft über die Aufnahme des Gesuchstellers und damit über den Abschluss des Versicherungsvertrages eine Empfehlung abgeben muss.

Die Genossenschaft ist in der Wahl des Vertrauentierarztes frei und braucht den Antragsteller diesbezüglich nicht anzuhören.

Der Antragsteller gewährt dem Vertrauentierarzt der Genossenschaft Zutritt zu seinen Stallungen und verpflichtet sich, sämtliche Fragen des Vertrauentierarztes nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Der Vertrauentierarzt ist ermächtigt, über seine Untersuchung Akten anzulegen und sich die Beantwortung einzelner Fragen schriftlich bestätigen zu lassen. Desgleichen hat auch die Verwaltung das Recht, sich zusätzliche Fragen schriftlich und durch Unterzeichnung des Antragstellers beantworten zu lassen.

Mit der Unterzeichnung und Übergabe des Antrages an die Verwaltung anerkennt der Gesuchsteller, dass die Kosten für die vertrauentierärztliche Untersuchung unabhängig vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages und unabhängig vom Widerruf des Antrages vom Antragsteller bezahlt werden.

Die Unterschlagung wesentlicher Informationen oder wider besseres Wissen abgegebene Erklärungen können trotz Zustandekommens des Versicherungsvertrages zur Verweigerung der Versicherungsleistung durch die Genossenschaft führen, wenn die Genossenschaft nicht innert vier Wochen nach Bekanntwerden der Verletzung der Anzeigepflicht dem Versicherten gegenüber schriftlich vom Vertrag zurücktritt.

Art. 6 VVG Versicherungs-Vertrags-Gesetz

Ein Rücktritt vom Vertrag durch die Genossenschaft ist ausgeschlossen in den Fällen, in denen

- die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache vor dem Eintritt des fürchteten Ereignisses weggefallen ist;
- wenn die Genossenschaft oder deren Vertreter die Verschweigung veranlasst hat;
- wenn die Genossenschaft die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache gekannt hat oder hätte kennen sollen;
- wenn die Genossenschaft in Kenntnis des Vorfalles ausdrücklich auf den Rücktritt des Vertrages verzichtet hat;

oder

- wenn der Antragsteller auf eine gestellte Frage eine Antwort nicht erteilt hat und die Genossenschaft gleichwohl einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Frage, auf Grund der übrigen Mitteilungen des Antragstellers, als in einem bestimmten Sinne beantwortet angesehen werden muss und wenn diese Antwort sich als Verschweigen oder unrichtige Mitteilung einer erheblichen Gefahrentatsache darstellt, die der Antragsteller kannte oder kennen musste.

Art. 9 VVG

Wenn der Antragsteller durch einen Stellvertreter handelt, ist die Genossenschaft berechtigt, Angaben durch den Vertretenen direkt bestätigen zu lassen.

Versicherungen für fremde Rechnung oder zugunsten eines Dritten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Aufgrund des Antrages und der Empfehlung des Vertrauentierarztes entscheidet der Verwaltung der Genossenschaft im freien Ermessen über die Aufnahme des Gesuchstellers. Der Entscheid der Verwaltung ist definitiv und kann nicht an die Genossenschafterversammlung weitergezogen werden. Er ist kurz zu begründen. Im weiteren wird über die Ablehnung des Gesuches keine Korrespondenz geführt. Insbesondere hat der abgewiesene Antragsteller keinen Anspruch auf Einsicht in die entsprechenden Akten der Genossenschaft und damit auf Aufschluss der durch den Vertrauentierarzt abgegebenen Empfehlung.

Der ablehnende Entscheid kann eine Bedingung oder eine Frist enthalten, vor deren Eintritt bzw. Ablauf die Verwaltung auf ein neues Gesuch des Gesuchstellers nicht eintritt.

III. INKRAFTTRETEN DER VERSICHERUNG

Mit der Mitteilung der Verwaltung, dass der Antragsteller als vorbehaltlos als Genossenschafter aufgenommen worden ist, gilt auch die Versicherung als geschlossen. Deckung erlangt dagegen der Versicherte erst, wenn er die Prämie für die Versicherung für das laufende Jahr einbezahlt hat.

Die Genossenschaft stellt keine Versicherungspolice und keine Genossenschaftsausweise aus. Die Rechte und Pflichten des Versicherten sind in diesem Reglement und im Tarif abschliessend geregelt. Als Genossenschafter wird anerkannt, wer sich auf einen bestätigenden Entscheid der Verwaltung berufen kann und seit diesem Entscheid lückenlos die Versicherungsprämien entrichtet hat. Die Verwaltung führt ein entsprechendes Register. Dieses Register ist nicht frei einsehbar.

Auf Wunsch des Antragstellers sind bei Zustandekommen der Versicherung die Antragspapiere sowie die Empfehlung des Vertrauens-tierarztes dem Versicherten gegen Kostenersatz in Kopie abzugeben. Diese Unterlagen stellen keine Polices dar.

IV. VERSICHERUNGSGESCHÄFT

Versicherte Tiere

Mastschweine: ab Einstallung. Zuchtjäger werden bis zum ersten Wurf der Mast angerechnet.

Zuchtschweine: Mutterschweine und Eber.
In einem Zuchtbetrieb werden Ferkel bis zum Lebendgewicht von 30 kg der Zucht zugerechnet und sind somit über das Muttertier versichert.

Versichert ist nur der gemeldete Bestand!

Schadensvergütung

Entschädigt werden grundsätzlich die in den Statuten unter Punkt IX. aufgeführten Versicherungsfälle.

Tierentschädigung: 70% des Tierwertes¹ bei Schäden durch ansteckende, infektiöse Krankheiten

50% des Tierwertes¹ bei akuten, gehäuften Tierverlusten nicht infektiöser Ursachen

Medikamente: 50% der eingesetzten und vom Tierarzt verordneten Medikamente. Die Leistung ist zeitlich auf drei Monate nach Eintritt des versicherten Ereignisses limitiert. Die Kosten für die tierärztliche Behandlung sowie die Laborkosten eines anerkannten Institutes sind vollumfänglich vom Versicherten zu tragen.

¹Tierwert: Basis bildet der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses aktuelle Preis der Börse Wil.

Bei den Jagern werden die Preise für konventionelle oder SGD A Bestände angewendet.

Bei Saugferkeln, trächtigen Jungsauen, Zuchtschweinen und Ebern gelten die Ansätze der Suisseporcs.

Flächensanierung:

Die Genossenschaft entrichtet einmalige Beitragszahlungen im Rahmen der kantonal angeordneten Flächensanierung.

Die Ausrichtung dieser Beiträge sind an folgende Auflagen gebunden:

- Gilt nur für Betriebe, die durch die vom Kanton angeordnete Flächensanierung betroffen sind.
- Im Falle einer vorgezogenen Sanierung darf diese in keinem Fall mehr als 12 Monate vor dem Abschluss der angeordneten Flächensanierung des entsprechenden Gebietes liegen.
- Gilt sowohl für Teil- wie auch Vollsanierungen
- Der Betrieb muss bei Beginn der Sanierung bereits seit mindestens 2 Jahren bei der Freiwilligen Schweineassekuranzgenossenschaft des Kantons Thurgau versichert sein und die Prämien bezahlt haben.

Wer Anspruch auf eine Beitragszahlung geltend machen will, muss dies durch Beibringung einer kantonalen Bestätigung und durch Formulierung eines Flächensanierungsantrags zu Handen der Verwaltung begründen.

Unterversicherung

Wird im Schadensfall eine Unterversicherung festgestellt, kürzt die Verwaltung einen allfälligen Entschädigungsanspruch im entsprechenden Verhältnis. Die Toleranz beträgt max. 5 Prozent.

Zudem behält sich die Verwaltung vor, den Prämienfehlbetrag für das ganze laufende Versicherungsjahr nachzufordern.

Prämienrabatte

Die Verwaltung setzt in Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf jährlich allfällige Prämienrabatte fest. Rabattberechtigt sind Versicherte, welche während eines im aktuellen Tarif ausgewiesenen Zeitraums keine Versicherungsansprüche geltend gemacht haben.

Die Rabattberechtigung wird dabei für Mast und Zucht einzeln ermittelt.

Kürzung oder Verweigerung der Versicherungsleistung

Die Genossenschaft verweigert ihre Leistung, wenn der Versicherte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat. Wurde das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, ist die Genossenschaft berechtigt, ihre Leistung entsprechend dem Verschulden des Versicherten zu kürzen.

Wurde das Ereignis von einem Dritten herbeigeführt, für dessen Verhalten der Versicherte einstehen muss oder der in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebt, und hat sich der Versicherte in der Beaufsichtigung oder in der Aufnahme jener Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann die Genossenschaft ihre Leistung in einem Verhältnisse kürzen, das dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten entspricht.

Wie im Kapitel V. des Reglements ausgeführt, kann auch das nicht fristgerechte Entrichten der geschuldeten Versicherungsprämie zur Verweigerung der Versicherungsleistungen führen.

Bei andauernden/chronischen Schadenfällen gleichen Ursprungs decken die Versicherungsleistungen das Ereignis nur während längstens 6 Monaten ab Schadensmeldung resp. Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Der eingetretene chronische Schaden muss mit geeigneten Massnahmen, die von der Schweineassekuranz anerkannt sein müssen, getilgt werden, damit für ein neu eintretendes Ereignis wieder eine Deckung besteht. Hierzu muss der Versicherte zuhanden der Verwaltung einen schriftlichen Antrag stellen. Die Genossenschaft kann zur Beurteilung der Wiedererlangung einer Schadensdeckung entsprechende Gutachten von Vertrauensärzten beauftragen. Der Versicherungsschutz für einen chronischen Schadenfall erlischt nach Ablauf der 6 Monate und besteht erst wieder, wenn dies dem Versicherten durch schriftliche Mitteilung der Genossenschaft mitgeteilt wird.

V. EINTRITTSGEBÜHREN UND PRÄMIEN

Der Versicherte ist verpflichtet, die Versicherungsprämie zu bezahlen. Umfang und Höhe richtet sich nach dem aktuellen Tarif und nach dem vom Versicherten für das jeweilige Versicherungsjahr zu meldenden Tierbestand. Der Tarif wird von der Verwaltung jährlich für das nächste Versicherungsjahr festgelegt. Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Bei Aufnahme neuer Versicherten wird für den zu versichernden Bestand eine Eintrittsgebühr erhoben. Bei einer Aufstockung eines bereits versicherten Tierbestandes um mehr als 10% (Basis = versicherter Höchstbestand während der letzten 5 Versicherungsjahre) wird ebenfalls eine Eintrittsgebühr auf der Bestandesveränderung erhoben.

Der Versicherte kann auf schriftliche Anzeige hin Sistierung der Versicherung verlangen. Die Dauer der Sistierung muss im Minimum 4 Monate betragen und darf ein Jahr nicht überschreiten. Eine Sistierung resp. Leerbestände von über einem Jahr führen automatisch zum Erlöschen des Versicherungsvertrages. Für die Dauer der Sistierung werden keine Prämien erhoben und die Leistungspflicht der Versicherung ruht.

Die Versicherungsprämie ist erstmals mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages geschuldet und fällig. Die Prämie wird jeweils für die Dauer eines Versicherungsjahres fällig.

Bezahlt der Versicherungsnehmer die Prämie nicht fristgerecht, mahnt der Kassier den Säumigen namens der Verwaltung und setzt ihm für die Bezahlung eine angemessene Frist an.

Lässt der Versicherte die Mahnfrist ungenutzt verstreichen, ruht die Leistungspflicht der Genossenschaft.

Art. 20 VVG

Folgen des Verzuges

Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der im vorstehend genannten Artikel genannten Frist rechtlich eingefordert, gilt dies als Rücktritt der Genossenschaft vom Versicherungsvertrag und damit als Ausschluss des Genossenschafters aus der Gesellschaft.

Wird die rückständige Prämie innert der vorstehend genannten Frist von der Genossenschaft angenommen, lebt die Versicherungsdeckung ab dem Zeitpunkt der Annahme wieder auf.

Die für das laufende Versicherungsjahr geschuldete und bezahlte Prämie ist auch dann ganz geschuldet, wenn die Genossenschaft die Gefahr nur für einen Teil dieser Zeit getragen hat oder nur für einen Teil des versicherten Volumens.

Der Eintritt eines die Versicherungsleistung auslösenden schädigenden Ereignisses lässt den Versicherungsvertrag nicht untergehen und führt zu keiner neuen Versicherungsprämie für das laufende Versicherungsjahr.

VI. EINTRITT DES VERSICHERTEN EREIGNISSES

Ist der die Versicherung auslösende Tatbestand eingetreten, oder deren Eintritt zu vermuten, ist der Versicherte verpflichtet, einen Tierarzt beizuziehen und die Genossenschaft unverzüglich über den möglichen oder tatsächlichen Eintritt des schädigenden Ereignisses zu benachrichtigen. Will der Versicherte Vergütungsleistungen geltend machen, muss er in jedem Fall beim Präsidenten das entsprechende Schadenformular beantragen und dieses zusammen mit dem Bestandestierarzt wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Diagnose muss in jedem Fall durch die Untersuchung geeigneten Materials bei einem anerkannten Instituts gesichert werden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, dem Versicherten gewisse Empfehlungen zur Schadenminimierung zu machen. Den Vertretern der Genossenschaft ist der Zutritt zu den versicherten Schweinen sowie die uneingeschränkte Einsicht in die diesbezüglich relevante Tierhaltung zu gewähren.

Erfolgt die Benachrichtigung der Genossenschaft zu spät, ist sie berechtigt, ihre Leistung zu kürzen. Sie kann ihre Leistung im Maximum auf den Betrag kürzen, der bei rechtzeitiger Benachrichtigung unvermeidbarerweise eingetreten wäre.

Ist der Schaden bereits eingetreten, muss den Vertretern der Genossenschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, den Schaden im gesamten Umfang ermessen und bewerten zu können.

Wird die Genossenschaft absichtlich verspätet benachrichtigt, um die rechtzeitige Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu vereiteln, wird die Genossenschaft frei und ist an den Versicherungsvertrag diesfalls nicht gebunden.

VII. EINSEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

Der Versicherungsvertrag ist grundsätzlich einseitig auflösbar.

Wird der Vertrag einseitig aufgelöst, bleibt der Genossenschaft der Anspruch auf die Prämie für die zur Zeit der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode gewahrt.

VIII. MITWIRKUNGSPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet der Genossenschaft alle bekannten Tatsachen und Umstände, die zur Rekonstruktion der Ereignisse beitragen könnten, der Genossenschaft mitzuteilen.

Weinfeld, 22. August 2006

Für die Verwaltung

Paul Oberhänsli
Verwaltungspräsident

Peter Minder
Kassier